

Antrag zur OMV des NPV am 2.2.2019

Antragssteller: NPV-Vorstand

Antragsnummer: NPV 004

Beantragte Änderung:

Verfügung über die Geschäftskonten des Verbandes.

Begründung

Die existierende Festlegung des Verbandes, dass keine Person Zugriff auf beide Konten des Verbandes haben darf, ist nicht praktikabel.

Durch die Wahl des NPV Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen spricht die Mitgliederversammlung den gewählten Personen das Vertrauen für die Aufgabe aus und sollte diesen auch entsprechende Handlungsmöglichkeiten bei Ihrer Tätigkeit geben.

ALT: Finanzordnung des NPV (Stand 4.2.2017)

§ 2 Verbandskasse / Konten des Verbandes

- (3) Der Vizepräsident Finanzen und der Präsident verfügen– jeweils alleine – uneingeschränkt über das Geschäftskonto. Beide sind über eine Bankvollmacht über die kontoführende Stelle zu legitimieren. Auf diesem Konto sind lediglich ausreichend finanzielle Mittel für das Tagesgeschäft der nächsten 4 Wochen vorzuhalten.
- (4) Über die in Absatz 3 genannten Beträge hinausgehende und alle Zahlungseingänge sind auf dem Vermögenskonto zu verwahren. Auf dieses Konto haben der NPV Vizepräsident Inneres und ein weiterer NPV Vertreter (ausgenommen Präsident und Vizepräsident Finanzen) -jeweils alleine- Zugriff. Das Konto ist so einzurichten, dass Überweisungen von diesem Konto nur auf das Tagesgeschäftskonto vorgenommen werden können. Alternativ zu einem weiteren NPV Vertreter kann die oMV einen Kontoführer bestimmen.
- (5) Keine Person darf Zugriff auf beide Konten haben. Die Kassenprüfer haben die entsprechenden Kontovollmachten zu prüfen und hierüber der oMV zu berichten.
- (6) Guthaben dürfen ausschließlich auf mündelsicheren Konten angelegt werden.
- (7) Sämtliche Gutschriften für den NPV sind auf dem Vermögenskonto gutzuschreiben. Die Begleichung der Verbindlichkeiten des NPV ist über das Geschäftskonto zu entrichten. Die Kontoführer des Vermögenskonto stellen dem Geschäftskonto entsprechend dem Etat, das benötigte Guthaben zur Verfügung. Das Ausstellen von Schecks und Wechseln ist ausgeschlossen. Überweisungen sind zeitnah und termingerecht auszuführen.
- (8) Zu festgelegten Zwecken können in Ausnahmefällen vom Vizepräsident Finanzen

Hannover den 28. Januar 2019

Vorschüsse in Höhe der veranschlagten Kosten an Funktionsträger des NPV vom Tagesgeschäftskonto aus überwiesen werden. Vorschüsse müssen innerhalb von vier Wochen nach der Verwendung für den festgelegten Zweck abgerechnet und gegebenenfalls zurück bezahlt werden.

NEU:

§ 2 Verbandskasse / Konten des Verbandes

- (3) Der Vizepräsident Finanzen und der Präsident verfügen – jeweils alleine – uneingeschränkt über die Konten des Verbandes. Beide sind über eine Bankvollmacht über die kontoführende Stelle zu legitimieren.
- (4) Auf dem Geschäftskonto sind lediglich ausreichend finanzielle Mittel für das Tagesgeschäft der nächsten 4 Wochen vorzuhalten. Darüberhinausgehende Beträge sind auf dem Vermögenskonto zu verwahren.
- (5) Sämtliche Gutschriften für den NPV sind auf dem Vermögenskonto gutzuschreiben. Die Begleichung der Verbindlichkeiten des NPV ist über das Geschäftskonto zu entrichten. Das Ausstellen von Schecks und Wechseln ist ausgeschlossen. Überweisungen sind termingerecht und spätestens zum Ende des Monats auszuführen.
- (6) Zu festgelegten Zwecken können in Ausnahmefällen vom Vizepräsident Finanzen Vorschüsse in Höhe der veranschlagten Kosten an Funktionsträger des NPV vom Geschäftskonto aus überwiesen werden. Vorschüsse müssen innerhalb von vier Wochen nach der Verwendung für den festgelegten Zweck abgerechnet und gegebenenfalls zurückbezahlt werden.

Hannover den 28. Januar 2019